

Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, 12. April 2018  
GZ 300.570/021-2B1/18

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz,  
das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert  
werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 13. März 2018, GZ: BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

**1. Inhaltliche Bemerkungen**

**1.1 Zur Einführung von Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen**

(1) Im Bericht „Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems“, Reihe Bund 2013/6, TZ 7, empfahl der RH dem damaligen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, „zur Optimierung des bestehenden Systems der Fördermaßnahmen für das Erlernen der Unterrichtssprache das umgesetzte Modell mit umgehender Integration (mit begleitender Sprachförderung) kritisch zu beobachten. Die Vorteile dieser Form des Angebots von Fördermaßnahmen wären jenen des Modells mit der Bildung eigener Gruppen bzw. Klassen für einen begrenzten Zeitraum gegenüberzustellen. Dabei wären die Ländererfahrungen der anderen europäischen Staaten mit zu berücksichtigen, um neue Erkenntnisse für das österreichische Schulsystem zu gewinnen.“

(2) Mit der im Entwurf vorgesehenen Umstellung der Sprachförderung wird der Empfehlung des RH grundsätzlich Rechnung getragen.

Die Erläuterungen enthalten jedoch keine Hinweise darauf, anhand welcher Grundlagen (z.B. vergleichende wissenschaftliche Analyse der einzelnen Modelle) die Umstellungsentscheidung gefallen ist. Auch enthält das Regierungsprogramm 2017 – 2022 keine fundierte Begründung. Eine solche wäre im Sinne einer

evidenzbasierten Bildungspolitik, eines transparenten parlamentarischen Entscheidungsprozesses und zur umfassenden Information der Bürgerinnen und Bürger aus Sicht des RH allerdings erforderlich.

## 1.2 Zu Artikel 1 Z 2 des Entwurfs – Entfall der Evaluierung

(1) Das Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56, normierte in § 8e Abs. 4 letzter Satz Schulorganisationsgesetz, dass „*(e)ine umfassende Evaluierung insbesondere der Wirkungen der Sprachförderungsmaßnahmen sowie der Effizienz des damit zusammenhängenden Ressourceneinsatzes ( . . . ) bis 31. Jänner 2019 zu erfolgen*“ hat.

Der Entwurf sieht den Entfall dieser Bestimmung vor. Die Erläuterungen führen begründend aus, dass eine Evaluierung der Sprachförderkurse in der bisherigen Form nicht zweckmäßig erscheine und daher auch im Sinne der geforderten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entfalle.

(2) Im o.a. Bericht kritisierte der RH in TZ 19, dass zwar im Jahr 2010 eine Teil-Evaluierung der Sprachförderkurse durch das BIFIE stattfand, allerdings fehlte dabei die qualitative Beurteilung der Maßnahme: „*Der RH erachtete die regelmäßige Durchführung von Evaluierungen zur Überprüfung der Zielerreichung als zweckmäßig, um einen effizienten Einsatz der Finanzmittel sicherzustellen. Er bemängelte jedoch, dass die bisherigen Evaluierungen keine qualitative Beurteilung der Sprachförderkurse, wie bspw. die Verbesserung der Sprachkompetenz, enthalten hatten.*“

In seinem Bericht „Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2016/5, hielt der RH in TZ 10 abermals fest, dass das damalige Bundesministerium für Bildung und Frauen „*im überprüften Zeitraum keine Evaluation der Sprachförderkurse durchgeführt hatte. ( . . . ) Der RH bekräftigte seine Empfehlung gegenüber dem (damaligen Bundesministerium für Bildung und Frauen) dahingehend, bei der Evaluation von Sprachförderkursen insbesondere die Qualität der Maßnahmen bzw. das Ausmaß der Zielerreichung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wäre eine entsprechende Evaluation der Maßnahmen zur Sprachförderung in die Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung (SQA) zu integrieren.*“

Der RH weist überdies darauf hin, dass das gemäß Schulrechtsänderungsgesetz 2016 vorgesehene und vom BIFIE geleitete Evaluierungsprojekt mit dem Ziel der Überprüfung der Wirksamkeit der Sprachförderung in den Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen der Primarstufe und der Sekundarstufe I bereits seit Beginn des Schuljahrs 2017/18 läuft (<https://www.bifie.at/evaluation-der-sprachfoerdermassnahmen-fuer-ausserordentliche-schuelerinnen/>). Die bisher dafür aufgewendeten Kosten sind einerseits aufgrund der im vorliegenden Entwurf bereits vorgesehenen Umstellung der Sprachförderung und andererseits bei an zunehmendem Abbruch des Evaluierungsprojekts somit weitgehend wirkungslos.

Der RH regt daher an, den geplanten Entfall des § 8e Abs. 4 letzter Satz Schulorganisationsgesetz zu überdenken.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beifern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Die Erläuterungen erwarten aufgrund der Einführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen gegenüber den derzeit geführten Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen keinen finanziellen Mehrbedarf. Der zusätzliche Lehrpersonalaufwand finde durch das Grundkontingent (442 Planstellen) der im Bundesfinanzrahmen vorgesehenen Sprachförderkurse und -startgruppen Deckung. Ebenso ergebe sich ein geringerer Bedarf an Schulraum (lediglich ein Viertel der durch das bisherige Konzept benötigten Räume), wodurch die Schulerhalter keine zusätzliche finanzielle Belastung erfahren.

(3) Die Erläuterungen enthalten jedoch keine Angaben zur Frage allfälliger Kosten für die standardisierten Testverfahren zur Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache. Da die Erläuterungen offen lassen, ob es das standardisierte Testverfahren bereits gibt oder ob es noch entwickelt bzw. angeschafft werden muss, ist dem RH eine abschließende Beurteilung des vorliegenden Entwurfs hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

(4) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus diesem Grund insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

